

WylereggLaden

Bio- Quartier- und Weltladen
Wylenstrasse 49 – 3014 Bern – Tel. 031 331 21 30
info@wylereggladen.ch – www.wylereggladen.ch

Statuten der Genossenschaft

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Wylereggladen besteht mit Sitz in Bern eine Genossenschaft gemäss den Statuten und im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Führung eines Lebensmittelladens. Dieser soll einerseits ein Quartierladen sein, andererseits möglichst umweltgerecht, biologisch und/oder im fairen Handel produzierte Produkte anbieten.

Die Genossenschaft bemüht sich um eine hohe Qualität ihrer Arbeitsplätze.

Art. 3 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter für die Verpflichtungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Genossenschafterinnen und Genossenschafter können natürliche Personen werden, die mit den Zielen (Leitbild) der Genossenschaft einverstanden sind.
2. Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, womit die statutarischen Verpflichtungen anerkannt werden. Zudem hat jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter einen einmaligen Mitgliederbeitrag von Fr. 100.- zu entrichten.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei schädigender Tätigkeit gegen die Ziele, Statuten und Beschlüsse der Genossenschaft. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 der abgegebenen Stimmen der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

1. Durch Austritt, welcher der Verwaltung schriftlich mitgeteilt wird.
2. Durch Ausschluss (vergleiche Art. 5).
3. Durch Tod des Mitgliedes.

Art. 7 Finanzielle Bestimmungen

1. Bei Verlust der Mitgliedschaft (Art. 5 und 6) besteht kein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.
2. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus dem Betriebsertrag und allfälligen Darlehen und Spenden.

3. Die Verwaltung ist ermächtigt, jährlich einen freiwilligen Mitgliederbeitrag in Rechnung zu stellen.
4. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 8 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften des OR Art. 852 ff, namentlich:

Alle Mitglieder der Genossenschaft stehen in gleichen Rechten und Pflichten.
Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter hat an der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

Art. 9 Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung (GV)
2. Die Verwaltung (V)
3. Die Betriebsgruppe (BG), bestehend aus den vier Ressortverantwortlichen
4. Die Kontrollstelle

Art. 10 Genossenschaftsversammlung (GV)

1. Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Genossenschaftsversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 - A. Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft.
 - B. Die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle.
 - C. Die Abwahl eines Verwaltungsmitgliedes sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus der Genossenschaft gemäss Art. 5.
 - D. Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz.
 - E. Die Entlastung der Verwaltung.
 - F. Die Festlegung der Richtlinien zur Geschäftspolitik und Geschäftsführung.
2. Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Entschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Auflösung der Genossenschaft, die Abwahl eines Verwaltungsmitgliedes sowie der Ausschluss eines Mitgliedes im Sinne von Art. 5 bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.
3. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Verwaltung, die Kontrollstelle oder mindestens drei Genossenschaftsmitglieder können zudem eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung verlangen.
4. Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch die Verwaltung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und hat die Verhandlungsgegenstände, bei Änderungen der Statuten zudem den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntzugeben.

Art. 11 Verwaltung (V)

1. Zur Führung des Wylereggladens setzt die Genossenschaft eine Verwaltung aus mindestens 3 Mitgliedern ein. Sie setzt sich sowohl aus Mitgliedern der Betriebsgruppe als auch aus anderen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern zusammen. Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

2. Gegenüber der Genossenschaft ist die Verwaltung verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, die Ausführung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowie das Gewährleisten von betriebsrelevanten Rahmenbedingungen. Die Verwaltung informiert über Mutationen.
3. Einzelheiten der Betriebsführung regelt ein Funktionendiagramm und Aufgabenbeschriebe.

Art. 12 Betriebsgruppe (BG)

1. Die Betriebsgruppe setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ressorts zusammen.
2. Die Betriebsgruppe ist für die Betriebsführung im Alltag verantwortlich.
3. Einzelheiten der Betriebsführung werden durch ein Funktionendiagramm, die Aufgabenbeschriebe und eine Betriebsordnung geregelt.

Art. 13 Kontrollstelle

Gemäss Art. 906 OR.

Art. 14 Bekanntmachung Die Bekanntmachung erfolgt im Schweizerischen Handelsblatt.

Die Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter erfolgen durch Rundschreiben.

Art. 15 Auflösung

Verbleibt bei der Auflösung der Genossenschaft ein Aktivenüberschuss, so bestimmt die Genossenschaftsversammlung (mit 2/3 Mehrheit) über dessen Verwendung.

Die Ergänzung von Artikel 7/Ziffer 3 wurde von der Mitgliederversammlung am 24.6.26 beschlossen. Die vorherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 4. Alle übrigen Bestimmungen der Statuten bleiben unverändert.